



**Amtliche Mitteilung Nr. 19/2025**

Vierte Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Technischen Hochschule Köln

Vom 26. März 2025

Herausgegeben am 02. April 2025

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Vierte Ordnung  
zur Änderung der  
Geschäftsordnung des Studierendenparlaments  
der Technischen Hochschule Köln**

**Vom**

**26. März 2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 53 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW S. 1222), in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln vom 10. Oktober 2022 (Amtliche Mitteilung 42/2022), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Dezember 2024 (Amtliche Mitteilung 70/2024), hat die Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln folgende Ordnung erlassen:

## **Artikel I**

Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Technischen Hochschule Köln vom 20. Juni 2008 (Amtliche Mitteilung 32/2008), zuletzt geändert mit Ordnung vom 7. Dezember 2018 (Amtliche Mitteilung 30/2018) wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 2 wird neu gefasst und erhält den folgenden Wortlaut:

„Das Präsidium schlägt ein Mitglied des Studierendenparlaments für die Protokollführung vor. Wenn möglich, soll das Präsidium die Protokollführung übernehmen.“

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2025 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 26. Februar 2025.

Köln, den 26. März 2025

Die Präsidentin  
des Studierendenparlaments  
der Technischen Hochschule Köln

Genoveva Ruhdorfer